



27 Nr. 5 Leibrenten und Verpfändung

1. Begriff Leibrenten und Verpfändung¹

1.1 Leibrenten

Bei der Rentenversicherung wird ab dem vereinbarten Fälligkeitstermin oder nach dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses eine Rente ausbezahlt.

Die Leibrente ist eine periodisch wiederkehrende, in der Regel gleichbleibende und auf das Leben einer oder mehrerer Personen gestellte Leistung. Aus dem zu Grunde liegenden Vertrag ergibt sich für die Rentengläubigerin bzw. den Rentengläubiger das sogenannte Rentenstammrecht, d.h. der Anspruch auf lebenszeitige Rentenzahlungen. Der Rechtsgrund für eine Rente kann in einer gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtung bestehen.

Die Zahlung einer Leibrente stellt für den Rentenschuldner bzw. die Rentenschuldnerin wegen der unbestimmten Dauer ein Risiko (Risiko der Langlebigkeit) dar, da erst mit dem Tod der versicherten Person deren Anspruch erlischt.

Vertraglich kann vereinbart werden, dass eine auf das Leben einer Person gestellte Rente

- sofort zu fliessen beginnt (Leibrente ohne Rentenaufschub),
- zu einem späteren Zeitpunkt zu fliessen beginnt (Leibrente mit Rentenaufschub) oder
- nur während eines bestimmten Zeitraums fliesst (temporäre Leibrente).

Beginn des Rentenflusses kann ein bestimmtes, sicheres Ereignis oder aber ein bestimmtes, ungewisses Ereignis sein. Ein Vertrag kann mit oder ohne Rückgewähr im Todesfall abgeschlossen werden. Bei einer Versicherung mit Rückgewähr wird beim Tod des Rentengläubigers bzw. der Rentengläubigerin das bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht verbrauchte Kapital zurückerstattet (vgl. für **Kapitalleistungen** aus rückkaufsfähigen Rentenversicherungen bei Rückkauf bzw. Prämienrückgewähr bei Tod: 36 Nr. 1 und KM 375E II).

Bei temporären Leibrenten wird die Rentenleistungen während einer im Voraus begrenzten Zeitspanne auszurichten. Sofern der Rentengläubiger bzw. die Rentengläubigerin vor dem Ablauf dieser Zeitspanne verstirbt, fallen die Rentenzahlungen dahin. Nach Ablauf der Vertragsdauer (Auszahlung der temporären Renten) erlischt die Versicherung. Die Finanzierung erfolgt einmalig oder periodisch. Der Vertrag kann den sofortigen Beginn der Rente ermöglichen oder die Rente aufschieben. Zudem kann im Vertrag die Rente mit oder ohne Rückgewähr im Todesfall vereinbart werden.

1.2 Verpfändung

Durch den Verpfändungsvertrag verpflichtet sich die pfundnehmende Person, der pfundgebenden Person ein Vermögen oder einzelne Vermögenswerte zu übertragen. Im Gegenzug dafür erhält sie lebenszeitig Unterhalt und Pflege (vorwiegend nur noch in der Landwirtschaft anzutreffen).

1.3 Abgrenzungen von Leibrenten und Verpfändung

1.3.1 Zeitrenten

Die Zeitrente ist eine periodisch wiederkehrende Leistung mit zeitlich begrenzter Leistung. Sie ist nicht auf das Leben einer Person gestellt. Deshalb wird sie unabhängig vom Überleben oder vom Tod der berechtigten Person ausbezahlt. Bei deren Tod gehen die Ansprüche auf die erbberechtigten Personen über. Es handelt sich nicht um eine Form einer Lebensversicherung, sondern um eine reine Kapitalanlage. Ein feststehendes Kapital wird ratenweise zurückbezahlt. Die Finanzierung einer Zeitrente erfolgt einmalig oder periodisch.

¹ Quelle für Ausführungen in Ziffer 3: Merkblatt Steueramt des Kantons Aargau Besteuerung freie Vorsorge Säule 3b vom 30.9.2001; Stand 01.01.2015. Diese Ausführungen entsprechen grundsätzlich auch der Praxis im Kanton Basel-Landschaft.



Durch die Zeitrente wird um den Zinsanteil vergrössertes Kapital in Raten zurückbezahlt. Bei der Zeitrente handelt es sich um eine reine Kapitalanlage. Deshalb sind die Zinserträge als Einkommen aus beweglichem Vermögen (§ 24 lit. e StG; Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG) zu erfassen. Die Zinsquote ist in jedem Einzelfall zu ermitteln. Da das zurück zu bezahlende Kapital bei Beginn des Rentenflusses höher ist als nach den späteren Rentenzahlungen, ist der Zinsertrag am Anfang am Grössten und nimmt stetig ab. Die entsprechende genaue Berechnung ist von den Steuerpflichtigen beizubringen. Möglich ist auch die Zinsberechnung nach Massgabe der Durchschnittszinsmethode. Bei dieser Methode wird der Zinssatz auf dem halben Anfangskapital über die gesamte Laufzeit hinweg berechnet und durch Anzahl der Laufzeitjahre geteilt (vgl. KM 80).

1.3.2 Taggeldleistungen

Taggeldleistungen sind Ersatzeinkünfte sowohl im Sinne von § 24 lit. c StG wie auch von Art. 23 Bst. a DBG. Sie sind keine Renten und daher zu 100 % zu besteuern. Hierunter fallen z.B. Taggelder der Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung oder Unfallversicherung. Renten aus Unfallversicherungen sind ebenfalls zu 100 % steuerpflichtig.

1.3.3. Renten aus reinen Risikoversicherungen

Renten aus Risikoversicherungen charakterisieren sich durch Bezahlen einer reinen Risikoprämie ohne vermögensbildenden Sparanteil. Die Rente beginnt mit Eintritt des versicherten Ereignisses zu fliessen. Je nach Ausgestaltung des Versicherungsvertrags kann eine lebenslängliche oder eine zeitlich befristete Rente ausgerichtet werden.

Da kein Rentenstammrecht durch einen vermögensbildenden Sparanteil gebildet wird, sind die Renten nach § 24 lit. c StG bzw. Art. 23 Bst. b DBG zu qualifizieren. Somit sind die Leistungen zu 100 % zu besteuern, selbst wenn sie lebenslang ausgerichtet werden.

2. Besteuerung von Leibrenten und Verpfändung

2.1 Regelung bis und mit Steuerjahr 2024

Die einzelnen Leibrenten, die lebzeitig ausgerichtet werden, sind bis und mit Steuerjahr 2024 im Umfang von 40 % als Einkommen zu besteuern. Es wird also pauschal angenommen, dass 60 % der Rente steuerfreie Kapitalrückzahlung (Sparprämie) darstellt. Dabei wird nicht unterschieden, wie hoch der Selbstfinanzierungsgrad war. Also auch Renten, die durch Erbgang oder Schenkung erworben wurden, werden im Einzelnen zu 40 % als Einkommen besteuert. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Finanzierung mittels regelmässiger Prämien oder Einmalprämie erfolgt ist.

Der private Rentenschuldner kann die bezahlten Rentenleistungen im Umfang von 40 % von seinem Einkommen in Abzug bringen (§ 29 Abs. 1 lit. g StG; Art. 33 Abs. 1 lit. b DBG).

2.2 Regelung ab Steuerjahr 2025

2.2.1 Leibrentenversicherungen nach VVG (Säule 3b)

Für inländische Leibrentenversicherungen, die dem VVG (Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag) unterstehen, ist zwischen garantierter Leistung und Überschussanteil zu unterscheiden.

Die Versicherungsgesellschaften müssen eine entsprechende Aufschlüsselung zwischen garantierter Leistung und Überschussanteil bescheinigen und dem Versicherungsnehmer bzw. der Versicherungsnehmerin zur Verfügung stellen.



2.2.1.1 Garantierte Leistung

Betreffend die garantierte Leistung wird der steuerbare Ertragsanteil unter Berücksichtigung des maximal technischen Zinssatzes nach Art. 36 Abs. 1 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) bestimmt. Massgebend ist dabei das Abschlussjahr des jeweiligen Versicherungsvertrags.

Ist der maximal technische Zinssatz grösser als Null, gelangt die untenstehende Formel (m = maximal technischer Zinssatz) zwecks Ermittlung des Ertragsanteils zur Anwendung. Die entsprechenden anwendbaren Prozentsätze zur Ermittlung des Ertragsanteils werden jährlich durch die ESTV publiziert.

Beläuft sich der maximal technische Zinssatz auf Null oder ist er negativ, beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

Formel

$$\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1 + m)^{22} - 1}{22 \cdot m \cdot (1 + m)^{23}} \right] \cdot 100 \%$$

2.2.1.2 Überschussanteil

Der Ertragsanteil des Überschussanteils wird pauschal mit 70 % ermittelt.

2.2.1.3 Beispiel Leibrentenversicherungen nach VVG

Im Jahr 1990 wurde eine Leibrentenversicherung abgeschlossen. Im Jahr 2025 beginnt eine Leibrente in Höhe von CHF 30'000.– zu laufen. Hiervon entfallen CHF 20'000.– auf die garantierte Leistung und CHF 10'000 fallen als Überschussanteil an.

Der maximal technische Zinssatz beläuft sich für Versicherungsverträge, welche im Jahr 1990 abgeschlossen wurden, auf 3.25 %. Entsprechend beläuft sich der Ertragsanteil der garantierten Leistung (gemäss obenstehender Formel bzw. Publikation der ESTV) auf 32 %. Demgemäss beläuft sich der Ertragsanteil der garantierten Leistung auf CHF 6'400.– (CHF 20'000.– * 32 %) und der Ertragsanteil auf den Überschussanteil beläuft sich auf CHF 7'000.– (CHF 10'000.– * 70 %). Gesamthaft wird somit für die Leibrente ein Ertrag von CHF 13'400.– besteuert.

2.2.2 Private und ausländische Leibrentenversicherungen sowie Verpfändungsverträge

Für private Leibrentenversicherungen und Verpfändungsverträge sowie ausländische Leibrentenversicherungen (sofern vergleichbar mit einer schweizerischen Vorsorge, vgl. unten Ziff. 3) findet keine Unterscheidung zwischen garantierter Leistung und Überschussanteil statt.

Massgebend für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre.

Ist die Rendite grösser als Null, gelangt die untenstehende Formel (r = um 0,5 Prozentpunkte erhöhte annualisierte Rendite zehnjähriger Bundesobligationen) zwecks Ermittlung des Ertragsanteils zur Anwendung. Die entsprechenden anwendbaren Prozentsätze zur Ermittlung der steuerbaren Rendite werden jährlich durch die ESTV publiziert.

Beläuft sich Rendite auf Null oder ist sie negativ, beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

Der private Rentenschuldner kann die bezahlten Rentenleistungen im selben Umfang von seinem Einkommen in Abzug bringen (§ 29 Abs. 1 lit. g StG; Art. 33 Abs. 1 lit. b DBG).



Wenn Leibrentenversicherungen in Fremdwährungen abgeschlossen werden, werden die Renten zum Jahresmittelskurs der ESTV des betreffenden Bemessungszeitraums umgerechnet.

Formel

$$\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1 + r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1 + r)^{23}} \right] \cdot 100 \%$$

2.2.3 Beispiel private und ausländische Leibrentenversicherungen sowie Verpfändungsverträge²

Eine Steuerpflichtige erhält im Jahr 202X eine private Leibrente von CHF 20'000.–.

Die Rendite der zehnjährigen Bundesobligationen im Jahr 202X und den neun vorangehenden Jahren betrugen gemäss der Schweizerischen Nationalbank annualisiert 0.23 %. Entsprechend beläuft sich die um 0,5 % erhöhte annualisierte Rendite zehnjähriger Bundesobligationen auf 0,73 %. Demnach beläuft sich der Ertragsanteil (kaufmännisch abgerundet auf den nächsten ganzen Prozentwert) auf 9 % (gemäss obenstehender Formel bzw. Publikation der ESTV). Demgemäss ist die Leibrente im Umfang von CHF 1'800.– (CHF 20'000.– * 9 %) als steuerbares Einkommen zu berücksichtigen.

Der private Rentenschuldner kann die bezahlten Rentenleistungen im selben Umfang (d.h. CHF 1'800.–) von seinem Einkommen in Abzug bringen.

2.3. Tabellarische Darstellung

Für eine Übersicht zur Besteuerung von periodischen Leistungen aus unterschiedlichen Versicherungen vgl. 27 Nr. 6.

3. Ausländische Versicherungen

Grundsätzlich werden Renten aus ausländischen Versicherungen nach denselben Kriterien unterschieden und besteuert wie dargestellt.

Bei Renten und Leistungen aus **ausländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge** ist für die Besteuerung zu unterscheiden, ob die ausländische Versicherung mit einem schweizerischen Vorsorgeplan vergleichbar ist (d.h. die Kriterien der Kollektivität, Versicherungsprinzip, Angemessenheit und Gleichbehandlung, wie sie im BVG und der BVV 1 definiert sind). Ist dies nicht der Fall, ist zu unterscheiden, auf welcher rechtlichen Basis die Leistungen beruhen. Die Steuerfolgen sind unterschiedlich, je nachdem, ob ein Versicherungsvertrag besteht, wer Versicherungsnehmer bzw. Träger der Prämien ist (Arbeitnehmer oder Arbeitgeber) oder ob z.B. dafür individuelle Sparkonti o.ä. bestehen.

Abklärungen:

- Beruht Leistung/Rente auf einer Einrichtung, die den Kriterien der beruflichen Vorsorge nach schweizerischem Recht entspricht?

Falls Nein:

- Beruht Leistung auf Versicherungsvertrag?
 - Wer ist Versicherungsnehmer? Wer bezahlte die Prämien? Wer ist Begünstigter?
- Beruht die Leistung auf einem anderen Rechtsverhältnis (z.B. individuelles Sparkonto)?
 - Wer äufnete das Vorsorgekapital?
 - Wer kann darüber verfügen?

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

² Da die annualisierte Rendite zehnjähriger Bundesobligationen für zukünftige Jahre (noch) nicht bekannt ist, wird hier beispielhaft eine vergangene Steuerperiode verwendet, obwohl die für diese Steuerperiode noch die alten Besteuerungsregeln gelten.



- ➡ KM 80 (Besteuerung von Zeitrenten)
- ➡ KM 375E II (Leibrentenversicherung - Rückgewährssummen im Todesfall)
- ➡ BStPra 6/2005 324 Renteneinkommen: Kein Steuerfreibetrag auf Renten aus Risikoversicherung